



Reglement über die Spezialfinanzierung Forstwesen

Rechtliche Grundlage Der Gemeinderat erlässt gestützt auf:

- Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 14 Abs. 2 des Organisationsreglements
- Art. 54 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)

das folgende Reglement:

Art. 1

Zweck Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Art. 2

Äufnung der Spezialfinanzierung ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2014 mit einem Betrag von CHF 275'944.25 (Überführung aus dem Forstreservfonds) errichtet.

² Der Spezialfinanzierung muss zugewiesen werden: ¹⁾

- Gewinnausschüttungen des Gemeindeverbandes "Forst Lüttschinentäler"
- Aussergewöhnliche Erlöse im Zusammenhang mit dem Gemeindegewald und dessen Bewirtschaftung.

³ Über weitere Zuweisungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

⁴ Die Obergrenze der Spezialfinanzierung wird auf 1 Mio. Franken festgelegt. ²⁾

Art. 3

Entnahme aus der Spezialfinanzierung ¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen zur Deckung/Finanzierung ³⁾

- der Defizite aus der Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Wälder.
- der Defizite aus der Bewirtschaftung von Schutzwald, wenn die Gemeinde als sicherheitsverantwortliche Stelle zu der Bewirtschaftung verpflichtet ist.
- von Beiträgen an den Gemeindeverband "Forst Lüttschinentäler" zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung.

² Über Entnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 4

Verzinsung Die Spezialfinanzierung wird verzinst.

Art. 5

Schluss- und Über- ¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung rückwirkend auf den 1. Ja-

¹⁾ GR-Beschluss vom 23.07.2018

²⁾ GR-Beschluss vom 07.06.2021

³⁾ GR-Beschluss vom 23.07.2018



gangsbestimmungen nur 2014 in Kraft.
Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 13. Februar 2014 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert.

² Das Reglement über den Forstreservfonds wird per 31.12.2013 aufgehoben. Der Aufhebungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 13. Februar 2014 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert.

Genehmigungsvermerk Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Gemeinderatsitzung vom 3. Februar 2014 genehmigt.

Lauterbrunnen, 3. Februar 2014

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

Einsprachen gegen den Einsetzungsbeschluss, respektive gegen den Aufhebungsbeschluss, publiziert im Anzeiger vom 13. Februar 2014 sind keine eingegangen.

Lauterbrunnen, 18. März 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

- 23.07.2018 R Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2018, Anpassung von Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1. (Gründung Gemeindeverband Forst Lütschinentäler) Inkraftsetzung per 1. Januar 2019. Das Referendum gegen die am 9.08.2018 im Anzeiger Interlaken publizierte Änderung wurde nicht ergriffen.
- 07.06.2021 R Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2021, Einfügen von Art. 2 Abs. 4. Inkraftsetzung per 1. August 2021. Das Referendum gegen die am 1.07.2021 im Anzeiger Interlaken publizierte Änderung wurde nicht ergriffen.